



**Deutsches Rotes Kreuz**  
**Ortsverein Schwelm e.V.**

Satzung  
(mit Schiedsordnung des DRK)

Finanz- und Prüfungsordnung

Beschlossen am 18.05.1989  
Von der Mitgliederversammlung in Schwelm

Inhalt:

Seite:

|      |                                                |        |
|------|------------------------------------------------|--------|
| I.   | Grundsätze des Roten Kreuzes                   | 3      |
| II   | Satzung für DRK – Ortsverein Schwelm           |        |
| §1   | Name, Kennzeichen, Bereich                     | 4      |
| §2   | Aufgaben                                       | 4      |
| §3   | Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit          | 6      |
| §4   | Mitgliedschaft                                 | 6      |
| §5   | Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder | 7      |
| §6   | Ende der Mitgliedschaft                        | 7      |
| §7   | Organ des Vereins                              | 8      |
| §8   | Zusammensetzung der Mitgliederversammlung      | 8      |
| §9   | Durchführung der Mitgliederversammlung         | 9      |
| §10  | Aufgaben der Mitgliederversammlung             | 10     |
| §11  | Der Vorstand des Ortsvereins                   | 11     |
| §12  | Amtszeit und Sitzung des Vorstandes            | 11     |
| §13  | Aufgaben des Vorstandes                        | 12     |
| §14  | Aufgaben des Vorsitzenden                      | 13     |
| §15  | Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern           | 13     |
| §16  | Rotkreuzgemeinschaft                           | 14     |
| §17  | Jugendrotkreuz                                 | 14     |
| §18  | Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte      | 14     |
| §19  | Finanzen                                       | 15     |
| §20  | Verfahren bei Streitigkeiten                   | 15     |
| §21  | Auflösung                                      | 16     |
| §22  | Geschäftsordnung                               | 16     |
| §23  | Inkrafttreten                                  | 16     |
| III. | Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz     | 17 ff. |
| IV.  | Finanz- und Prüfungsordnung                    |        |
|      | A. Finanzordnung                               | 21 ff. |
|      | B. Prüfungsordnung                             | 27 ff. |

## **Grundsätze des Roten Kreuzes**

### **Menschlichkeit**

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler Ebene, menschliche Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fordert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

### **Unparteilichkeit**

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Er ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

### **Neutralität**

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

## **Unabhängigkeit**

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollten sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, wird ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzen zu handeln.

## **Freiwilligkeit**

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

## **Einheit**

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

## **Universalität**

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (2. – 9. Oktober 1965) beschlossen. Sie sind für alle Rotkreuzgesellschaften verbindlich.

# Mustersatzung Für DRK – Ortsverein

## § 1

### **Name, Kennzeichen, Bereich**

- (1) Der Verein führt als Mitgliederverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband DRK – Kreisverband im Ennepe-Ruhr-Kreis e. V. den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Schwelm e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwelm.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Schwelm.
- (5) Die Satzung des Ortsvereins darf der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. sowie der Satzung des Kreisverbandes DRK-Kreisverband im Ennepe-Ruhr-Kreis e. V. nicht entgegenstehen.

## § 2

### **Aufgaben**

Der Ortsverein arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenz. Er ist als

Glied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes tätig und wirkt mit an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz obliegenden und diesem durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen übertragenen Angelegenheiten.

**Dem Ortsverein können daher folgende Aufgaben obliegen:**

- I.
  1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung.
  2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte.
  3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr.
  4. Suchdienst, Tätigkeit des amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer-Abkommen. Mitwirkung bei Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen.
  5. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen.
- II.
  1. Krankenpflege.
  2. Krankentransport und Rettungsdienst.
  3. Blutspendedienst.
  4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe.
  5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen.
  6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsdienst.
- III.
  1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte.
  2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege.
  3. Jugendhilfe, Jugendbildung.
- IV.
  1. Unterhaltung kreativer Einrichtungen und Ausbildungsstätten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
  2. Unterhaltung von Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kindergartengesetz.
- V.
  - Ausbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte.

- VI. Mittelbeschaffung.
- VII. Werbung für die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in der Bevölkerung.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit**

- (1) Der Ortsverein und seine Einrichtung dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Sämtliche Mittel des Ortsvereins und seiner Einrichtungen dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitarbeit im DRK ist grundsätzlich ehrenamtlich; hauptamtliche Kräfte können eingestellt werden soweit dies notwendig ist.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter eines Ortsvereins können nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Organs des Ortsvereins sein.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Ortsvereins können die in seinem Bereich wohnenden oder tätigen Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung werden, die über 16 Jahre alt und bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern

- (2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein, über den dessen Vorstand entscheidet. Die Mitglieder sind als Mitglied des Ortsvereins gleichzeitig über den Kreisverband und den Landesverband Westfalen-Lippe Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.
- (3) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Ortsvereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (4) Durch die zustimmende Annahme des bei einer Rotkreuzgemeinschaft des Ortsvereins abgegebenen Annahmeantrags durch den Ortsvereinsvorstand wird zugleich die Zugehörigkeit zu dieser Rotkreuzgemeinschaft erworben.

## §5

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und Aufgaben des Roten Kreuzes.
- (2) Jedes Einzelmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestmitgliederbeitrag zu zahlen.

## §6

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - (a) Tod der natürlichen Person
  - (b) Auflösung des korporativen Mitgliedes
  - (c) Austritt; der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit der Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
  - (d) Überweisung an einen anderen DRK-Verband.
  - (e) Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnung seine Pflichten nicht erfüllt Oder trotz wiederholter Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
  - (f) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Ausschlussverfahren gegen die Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften richtet sich nach der Disziplinarordnung oder der JRK-Ordnung.
  - (g) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Landesverband zu. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.
  - (h) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft in der Rotkreuzgemeinschaft.

## §7

### Organe des Vereins

Organe des Ortsvereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## §8

### Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsverein haben beratende Stimmen.

## §9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem zehntel der Mitglieder unter Angaben der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, jedoch müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften sein.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Ortsverein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

## §10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

#### Die Mitgliederversammlung

- (1) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.

- (2) beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind (s. §10, Abs. 1, Ziff. 2 der Landesverbandssatzung und §24 Abs. 3 der Satzung des DRK)
- (3) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- (4) beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (5) genehmigt den Wirtschaftsplan, der der Prüfung durch den Kreisvorstand bedarf.
- (6) setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die von den Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeiträge fest.
- (7) wählt die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §11 Abs. 1 Buchst. e und f ist die „Dienstordnung für Rotkreuzgemeinschaften – außer JRK- des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.“ anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderung und über die Auflösung des Ortsvereins;
- (9) beschließt Grundstücksgeschäfte und Darlehnsaufnahme, die beide der vorherigen Einwilligung des Kreisvorstandes bedürfen.
- (10) wählt einen oder zwei Kassenführer. In der Regel soll ein neu hinzutretender Kassenprüfer den bereits zwei Jahre tätigen ablösen. Wiederwahl ist möglich.
- (11) Zu den Entscheidungen der lfd. Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## §11

### Der Vorstand des Ortsvereins

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden DRK-Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Ortsvereinsarzt
  - e) der Bereitschaftsführerin
  - f) dem Bereitschaftsführer
  - g) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
  - h) dem Schriftführer
  - i) dem Justitiar
  - j) dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
  - k) der Leiterin der Frauenarbeit
- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt eines Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und die Ämter des Schatzmeisters, der Bereitschaftsführerin und des Bereitschaftsführers.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen.
- (4) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so gehört er dem Vorstand mit beratender an. (s. §3 Abs. 4)
- (5) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist,; das gilt auch für Familienangehörige.
- (6) Ist der Ortsverein ein eingetragener Verein, so sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

## §12

### **Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.
- (2) Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §13

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein.
- b) Vertretung des Ortsvereins gegenüber dem Kreisverband sowie verbände und Einrichtungen und staatliche und kommunalen Stellen auf Ortsebene.
- c) Aufstellung und Durchführung des Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresabrechnung; Aufnahme von Darlehen außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
- d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Auswahl der Delegierten für die Kreisversammlung.
- g) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Gegebenenfalls Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiter.
- h) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereins zugewiesen sind.

- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einen Vorstandsmitglied übertragen; dieses gilt nicht für Geschäfte nach §26 BGB.
- (3) Die Bereitschaftsführerin und der Bereitschaftsführer haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften außer dem JRK. Das Nähere regelt die Dienstordnung.
- (4) Der Vorstand macht Vorschläge zur Wahl der Mitgliedern des Vorstandes, außer in den Fällen des § 11 Abs. Buchstaben e), f) und g).

## §14

### **Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Auftrage des Vorstandes übt der Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitglieder aus.
- (4) In Eilfällen kann der Vorsitzende Weisung erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Ortsvereinsvorstandes treffen. Einzelfälle sind Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzug ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahme zu berichten.
- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereins hinausgehen, ist zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuholen.

## § 15

### Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gemäß § 16 der Satzung des Kreisverbandes.

## §16

### Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb des Ortsvereins, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang einsetzen.
- (2) Die Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Ortsverein an der Erfüllung von Rotkreuzaufgaben. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die „Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften –außer JRK- des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.“, und die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile der Satzung sind.

## §17

### Jugendrotkreuz

Innerhalb des Ortsvereins arbeitet das Jugendrotkreuz nach der mit Zustimmung der Landesversammlung vom JRK-Landesdelegiertentag beschlossenen Ordnung in Gruppen und Aktionsreisen als Gemeinschaft von Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen, an deren Verwirklichung mit.

## §18

### Ausschlüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

## §19

### Finanzen

- (1) Der Ortsverein beschafft grundsätzlich mit dem Kreisverband Geldmittel.
- (2) Er verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes, der der Überprüfung durch den Kreisverband bedarf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das im Besitz des Ortsvereins befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
- (5) Die vom Ortsverband an den Kreisverband oder vom Kreisverband an den Ortsverein abzuführenden Beitragsanteile werden zwischen Ortsverein und Kreisverband abgestimmt und durch die Kreisversammlung festgesetzt.

## §20

### Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Aus der Mitgliedschaft im DRK sich ergebende Streitigkeiten zwischen einem Ortsverein und seinen Rotkreuzgemeinschaften oder seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband oder dem DRK-Landesverband oder Ortsvereinen untereinander werden nach der Schiedsordnung des DRK entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, sowie sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen gegenüber DRK-Mitgliedern

## §21

### Auflösung

Im Falle der Auflösung des Ortsvereins, der Kündigung der Mitgliedschaft im Kreisverband zum Zwecke des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreisverband, der es nun zum gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf.

## §22

### **Geschäftsordnung**

Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## §23

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung des Kreisvorstandes mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 07. Juni 1973 beschlossene Satzung des Ortsvereins außer Kraft.

### **Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz (Präambel)**

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz bedurfte der Anpassung der Satzung des DRK vom 19. Juni 1970 und der Berücksichtigung der seitdem ergangenen Rechtssprechung. Die nachstehend neugefasste Schiedsordnung ist von der Bundesversammlung am 15. September 1972 beschlossen worden. Sie ist Bestandteil der Satzung auch insoweit, als sie über den Wortlaut des §28 Abs. 1 hinausgeht.

## §1 (Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit)

### (1) **Rechtsstreitigkeiten**

- a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes.
- b) zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,  
werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

## §2

### **Bundesschiedsgericht-Landesschiedsgericht**

- (1) Für den Bereich des Gesamtverbandes des Deutschen Roten Kreuzes wird in Bonn das Bundesschiedsgericht errichtet.
- (2) Für den Bereich jedes Landesverbandes und den Verband der Schwesternschaften sollen Schiedsgerichte errichtet werden.

Anm: gemeint ist die Satzung des DRK